

## Merkblatt für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingsbetreuung

Liebe Ehrenamtliche,

vielen Dank, dass Sie mit Ihrem Engagement einen Beitrag zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen leisten. Ihre Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig: Von Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen und wichtigen Terminen, sowie Übersetzen, schulische Unterstützung bis hin zu Freizeitgestaltung u.a.m.

In der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern ist es unerlässlich, die kulturellen und religiösen Besonderheiten der Betreuten zu respektieren.

Ansprechpartner für Sie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Sozialdienste* in den Gemeinschaftsunterkünften, die die ehrenamtliche Arbeit koordinieren und die Kontakte herstellen.

Sobald Sie beim Landratsamt als ehrenamtlich tätig registriert sind, genießen Sie den Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes BGV.

*Bei Schäden durch Mitfahren oder Mitnahme von Flüchtlingen im Auto greift grundsätzlich die KFZ-Haftpflicht des Fahrzeugführers. Für Schäden am Fahrzeug besteht über das Landratsamt kein Versicherungsschutz.*

Falls Sie mit Kindern arbeiten, wird vom Gesetzgeber aus Gründen des Kinderschutzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Rechtsgrundlage ist § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Das erweiterte Führungszeugnis bekommen Sie auf Vorlage unseres Begleitschreibens kostenlos bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Bei der Arbeit mit Kindern sollten Sie unbedingt die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern haben, die Ihnen dann die Aufsichts- und Fürsorgepflicht übertragen. Diese Verantwortung können Sie nicht an Dritte delegieren. Bitte nehmen Sie nur so viele Kinder mit, wie erwachsene Aufsichtspersonen vorhanden sind (1 erwachsene Aufsichtsperson auf max. 4 Kinder). Wichtig ist auch bei Badeveranstaltungen auf sichere Schwimmhilfen zu achten oder sicher zu gehen, dass die Kinder schwimmen können.

Anfallende Kosten (z.B. für Fahrt, Material, Eintritt usw.) müssen unbedingt vorher mit dem Sozialdienst abgesprochen werden; nur so bekommen Sie sie erstattet.

Bei Bedarf stellen wir auch gerne Tätigkeitsnachweise aus.

Bedenken Sie bitte auch Folgendes:

Einige unserer Flüchtlinge kommen zu einem Teil auch aus Risikogebieten, in denen es ansteckende Krankheiten gibt. Achten Sie deshalb zu Ihrer eigenen Sicherheit auf ausreichenden Impfschutz und die Einhaltung der üblichen Hygiene – Regeln.

Merkblatt erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift